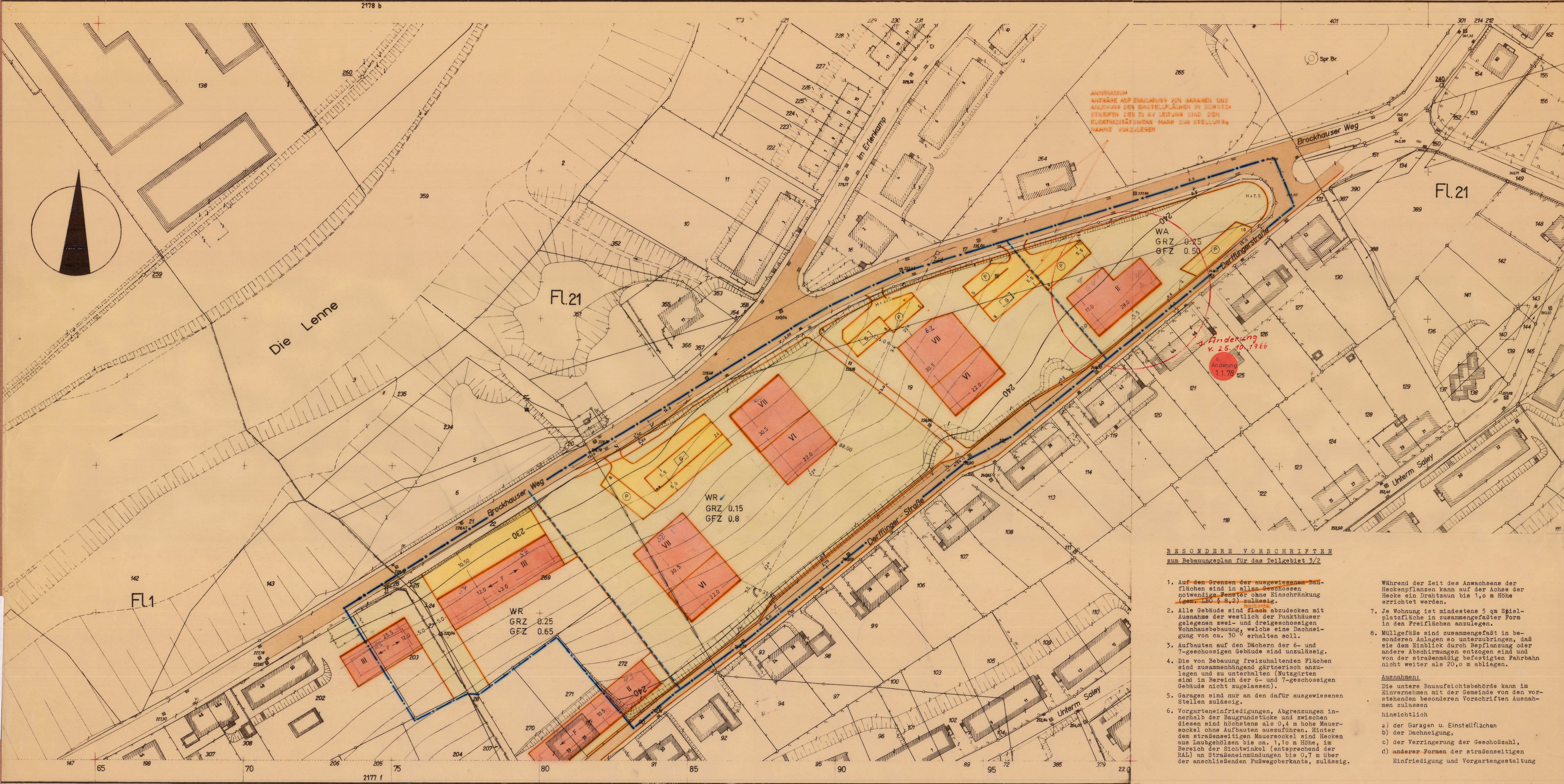


1 21670 77750
2 21670 78000
3 22050 78000
4 22050 77750

205



ANMERKUNG:
AUFBAU AUF ERREICHUNG VON GARAGEN UND
AUFBAU DER EINSTELLFLÄCHEN IN SCHUTZ-
STREIFEN DER 20 m LEITUNG SIND DEN
ELEKTRIZITÄTSWIRTSCHAFTEN VORZULEGEN

**BESONDERE VORSCHRIFTEN
zum Bebauungsplan für das Teilgebiet 3/2**

- Auf den Grenzen der ausgewiesenen Bau-
flächen sind in allen Geschossen
notwendige Fenster ohne Einschränkung
(gem. LBO § 8,2) zulässig.
- Alle Gebäude sind flach abzudecken mit
Ausnahme der westlich der Punkthäuser
gelegenen zwei- und dreigeschossigen
Wohnhausbebauung, welche eine Dachneigung
von ca. 30° erhalten soll.
- Aufbauten auf den Dächern der 6- und
7-geschossigen Gebäude sind unzulässig.
- Die von Bebauung freizuhaltenden Flächen
sind zusammenhängend gärtnerisch anzu-
legen und zu unterhalten (Nutzgärten
sind im Bereich der 6- und 7-geschossigen
Gebäude nicht zugelassen).
- Garagen sind nur an den dafür ausgewiesenen
Stellen zulässig.
- Vorgarteneinfriedigungen, Abgrenzungen inner-
halb der Baugrundstücke und zwischen
diesen sind höchstens als 0,4 m hohe Mauer-
sockel ohne Aufbauten auszuführen. Hinter
dem straßenseitigen Mauersockel sind Hecken
aus Laubbäumen bis ca. 1,10 m Höhe, im
Bereich der Sichtwinkel (entsprechend der
RAL) an Straßeneinmündungen bis 0,7 m über
der anschließenden Fußwegoberkante, zulässig.

- Während der Zeit des Anwachsens der
Heckenpflanzen kann auf der Achse der
Hecke ein Drahtzaun bis 1,0 m Höhe
errichtet werden.
 - Je Wohnung ist mindestens 5 qm Spiel-
platzfläche in zusammengefaßter Form
in den Freiflächen anzulegen.
 - Müllgefäße sind zusammengefaßt in be-
sonderen Anlagen so unterzubringen, daß
sie dem Einblick durch Bepflanzung oder
andere Abschirmungen entzogen sind und
von der straßenmäßig befestigten Fahrbahn
nicht weiter als 20,0 m abliegen.
- Ausnahmen:**
Die untere Bauaufsichtsbehörde kann im
Einvernehmen mit der Gemeinde von den vor-
stehenden besonderen Vorschriften Ausnah-
men zulassen
- hinsichtlich**
- der Garagen u. Einstellflächen
 - der Dachneigung,
 - der Verringerung der Geschöszahl,
 - anderer Formen der straßenseitigen
Einfriedigung und Vorgartengestaltung

**SATZUNG DER STADT PLETTENBERG
BEBAUUNGSPLAN NR. 3/2
— BROCKHAUSER WEG —
MASSTAB 1 : 500**

GEMARKUNG: PLETTENBERG u. EIRINGHAUSEN
FL. NR. 1 u. 21
GELTUNGSBEREICH
BROCKHAUSER WEG, DERFFLINGERSTRASSE,
NORDOSTGRENZE FL. 21 NR. 271,
NORDWESTGRENZE NR. 271 u. 270,
SÜDOST u. SÜDWESTGRENZE FL. 1 NR. 203

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des
gegenwärtigen Zustandes richtig und die Fest-
legung der städtebaulichen Planung geometrisch
eindeutig ist.

Plethenberg, den 18. 10. 1963

U. Horn
Stadtverordneter

Gebäudestand v. 19
Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
Mauer
I II III IV Geschöszahl
F Firsttrichtung

Bearbeitet:
Plethenberg, den 7. 10. 1963

Stadtverwaltung Plethenberg
Der Stadtdirektor
Horn
Stadtbaurat

Grenzen, Flucht- und Baulinien
vorhandener Zustand schwarz
vorh. neue
Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Grenze d. Plangebietes

Der Rat der Stadt hat gem. § 2 (1) des 8 Bau G vom
23. Juni 1960 (BG BL I S. 341) dem Entwurf des
Bebauungsplanes zugestimmt und seine Auslegung
beschlossen.

Plethenberg, den 14. 10. 1963

Fischer
Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 2 (6)
des 8 Bau G vom 23. Juni 1960 (BG BL I S. 341) in der
Zeit vom 21. 10. 1963 bis 23. 11. 1963 offengelegen.

Plethenberg, den 25. NOV. 1963

Krug
Stadtdirektor

Verkehrs-Versorgungs- u. Entwässerungs-Anlagen
vorhanden = schwarz
neu = rot
Bordstein
Hydrant
Kabelschacht
Straßenbeleuchtung

neu = rot
Omnibus-Haltestelle
Kanalschacht
Öffentl. Grünfläche
Straßeneinkasten
Fahrbahnmarkierung

Der Rat der Stadt hat diesen Bebauungsplan gem.
§ 10 des 8 Bau G vom 23. Juni 1960 (BG BL I S. 341)
als Satzung beschlossen.

Plethenberg, den 29. FEB. 1964

Böcher
Bürgermeister

Höhenangaben
203.25 alte Höhenlage
neue Höhenlage
weitere Signaturen
siehe DIN 3020 und
Katastervorschriften

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des 8 Bau G
vom 23. Juni 1960 (BG BL I S. 341) mit Verfügung
vom 13. 5. 64 genehmigt worden.

Amberg-Weiß, den 24. 5. 1964

Regierungspräsident
Der Regierungspräsident

Verkehrs-Grün und Bauflächen
Öffentl. Verkehrsfläche (Straßen- und Plätze)
Priv. Verkehrsfläche
Private Grünfläche und Vorgarten
Öffentl. Grünfläche
Arkaden
Durchfahrten
Parkplatz
Garagen

Dieser mit Verfügung vom 13. 5. -1964 genehmigte
Bebauungsplan liegt gem. § 12 des 8 Bau G vom 23.
Juni 1960 (BG BL I S. 341) öffentlich aus und ist mit der
Bekanntmachung vom 10. Juli 1964 rechtsverbindlich.

Plethenberg, den 31. Aug. 1964

Bürgermeister
Bürgermeister

Baugebiete		Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheber- schutzgesetzes gerichtlich verfolgt.
WS	GE	
WR	GI	Industriegebiet
WA	SW	Wohnendhausgebiet
MD	SO	Sondergebiete
MI	o	offen
MK	g	geschlossen

Überbaubare Grundstücksflächen
I, II, usw. einzuhaltende Geschöszahlen